jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/3/20 2003/20/0004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.2003

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §90b Abs4 Z3;

Rechtssatz

Den Rechtsausführungen unter Bezugnahme auf § 90b Abs. 4 Z 3 StVG, nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sei "der (verschlossene) Briefverkehr" mit der konsularischen Vertretung eines Mitgliedstaates als innergemeinschaftlicher (Brief-)Verkehr zu werten "und - zumindest für derartige Briefsendungen - österreichischen allgemeinen Vertretungskörpern gleichzustellen", sodass der Briefverkehr mit öffentlichen Stellen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auch mit den konsularischen Vertretungen der Unionsstaaten daher nicht zu erschweren sei und insbesondere an diese Stellen gerichtete Postsendungen eines Strafgefangenen nicht geöffnet werden dürften, kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil hiefür eine (gemeinschaftsrechtliche) Rechtsgrundlage nicht zu erkennen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003200004.X01

Im RIS seit

08.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at